Baudirektion
Kanton Zürich
TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Ottenbach
0011-0013

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Z

Sitzung vom 26. Februar 1975

Ottenbach

920. Quartierplan. Am 6. Januar 1975 ersuchte der Gemeinderat Ottenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. August 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Pfaffächer. Dieser Beschluss wurde am 27. August 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Affoltern vom 30. September 1974 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Isenbergstrasse, im Südwesten durch die Rebenstrasse, im Südosten durch den Lettenbach und im Nordosten durch eine Bautiefe entlang der Pfaffächerstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt, mit Ausnahme eines ca. 25—30 m breiten, bereits überbauten Streifens entlang der nordöstlichen Begrenzung des Quartierplangebiets, innerhalb des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1895/1968 genehmigten Zonenplans der Gemeinde Ottenbach. Die gestützt auf das eidgenössische Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971 erlassene allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 verlangt in Artikel 15 die Uebereinstimmung des generellen Kanalisationsprojekts mit dem Zonenplan. Sowohl der Zonenplan wie auch das generelle Kanalisationsprojekt haben sich auf das ganze Quartierplangebiet Pfaffächer zu erstrecken. Der Gemeinderat ist daher einzuladen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision den Zonenplan und das generelle Kanalisationsprojekt an das vorliegende Quartierplangebiet anzupassen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen nebst den umgrenzenden Strassen die von der Isenbergstrasse abzweigenden Strassen, die Rüchligstrasse (Sackstrasse) und die Pfaffächerstrasse.

Der mit 18,5 m festgelegte Baulinienabstand für die Rüchligstrasse entspricht der Bedeutung dieser Quartierstrasse. Die im Quartierplan für die Pfaffächerstrasse, die Rebenstrasse und die Isenbergstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit dem vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 425/1966, 1553/1967 und 4731/1967). Bei der Einmündung der Rüchligstrasse in die Isenbergstrasse wird die Baulinie der letzteren geöffnet.

Die Niveaulinie bei der Rüchligstrasse weist eine Maximalsteigung von 3,06 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Ottenbach vom 20. August 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Pfaffächer mit Bau- und Niveaulinien an der Rüchligstrasse sowie Oeffnung der Baulinie an der Isenbergstrasse bei der Einmündung der Rüchligstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Ottenbach wird eingeladen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision den Zonenplan sowie das generelle Kanalisationsprojekt an das Quartierplangebiet Pfaffächer anzupassen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Ottenbach, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Affoltern sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Februar 1975.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller